

Geschäfts-Plan

der

Berlinischen

**Renten- und Kapitals-Versicherungs-
Bank.**

1844.



Berlin,

Druck von Carl Schnocke, Klosterstraße Nr 49.

Ratsbibliothek
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., urkunden hierdurch, daß Wir den vorstehenden Statuten der „Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank“ Unsere Allerhöchste Genehmigung mit der Maafsgabe ertheilt haben, daß zur Vermeidung einer im Voraus unzulässigen Beschränkung in den bei künftiger Auflösung der Gesellschaft zur Sicherstellung der Gläubiger erforderlichen Bedingungen, im Artikel 16. der Statuten die Worte: „nach Art. 15. zu berechnenden,“ wegsfallen.

Indem Wir der Gesellschaft der zur Begründung dieser Anstalt zusammengetretenen Actionaire die Rechte einer moralischen Person verleihen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zugleich zu bestimmen, daß wegen der Verbindung, in welche die neu begründete Anstalt zu der bereits bestehenden Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft tritt, die in der Cabinets-Ordre vom 11ten Juni 1836 *) hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Entscheidung vorkommender Streitfälle der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Bestimmungen auch auf die neue Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank Anwendung finden sollen.

Gegeben zu Berlin, den 22sten März 1844.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Bestätigungs - Urkunde.

(gez.) Mühlner. v. Arnim.

*) Copia vidimata.

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. Mts. will Ich die anbei zurück-erfolgenden Statuten des unter der Benennung „Berlin. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ zusammengetretenen Aktien-Vereins, so wie den denselben angehängten Geschäfts-Plan hierdurch genehmigen, der Gesellschaft die Rechte einer moralischen Person verleihen, und in Ansehung der im §. 43. der Statuten, so wie der in §. 32. des Ge-

schäfts=Plans gedachten Streitfälle bestimmen, daß die Entscheidung derselben dem Ober=Appellations=Senate des Kammergerichts, und zwar, wenn es eines schriftlichen Verfahrens bedarf, auf den Grund der beim Instructions=Senate des gedachten Gerichtshofes zu führenden Instructions=Verhandlungen, zuständig sein soll.

Ich beauftrage Sie, den Minister des Innern und der Polizei, den Mitgliedern des Vereins diesem gemäß die nöthigen Eröffnungen zu machen, und Sie, den Justizminister, das Kammergericht von der in Ansehung des Gerichtsstandes der Gesellschaft getroffenen Festsetzung zu benachrichtigen.

Berlin, den 11ten Juni 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats=Minister **Mühler** und **v. Rochow.**

(L. S.)

Auszug aus dem Statut

der

Berlinischen Renten- und Kapitals- Versicherungs-Bank.

Erster Abschnitt.

Bildung, Umfang und Fonds des Geschäfts.

Artikel 1.

Gründung und Benennung.

Unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung vereinigen sich die Unterzeichneten durch dies Statut zur Errichtung einer Gesellschaft, welche unter der Benennung:

Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank

in Berlin ihren Wohnsitz haben und, mit Korporationsrechten, durch eine Direktion repräsentirt werden wird.

Artikel 2.

Geschäfts-Gegenstand.

Die Geschäfte dieser Gesellschaft sollen in der Abschließung und Ausführung von Renten-Verkäufen und Kapitals-Versicherungen jeder Art bestehen, so weit und so lange dergleichen Geschäfte nicht bereits andern Gesellschaften oder Instituten

zur ausschließlichen Benutzung vorbehalten sind. Die Haupt-
 Arten dieser Geschäfte sind in dem angehängten,
 zur Veröffentlichung bestimmten Geschäftsplan be-
 zeichnet.

Artikel 3.

Fonds.

Der Fonds zur Betreibung dieser Geschäfte ist vorläufig
 und mit Vorbehalt künftiger Erhöhung auf eine Million Tha-
 ler in Preuß. Courant festgesetzt, die Gesellschaft selbst aber
 wird als constituiert betrachtet, sobald die Hälfte jenes Betra-
 ges, mithin die Summe von

Fünffmal Hundert Tausend Thalern Preuß.
 Courant

in der sofort zu bestimmenden Art zusammengebracht ist.

Artikel 4.

Bildung des Fonds durch Actien.

Der Gesamtfonds wird durch Actien, jede über Fünf-
 hundert Thaler Courant lautend, repräsentirt.

A. Hiervon sollen zunächst Eintausend Stück nach
 dem sub A. anliegenden Formular unter laufenden
 Nummern von 1 bis 1000 ausgefertigt werden. Ob und
 bis zu welcher Anzahl die übrigen 1000 Stück gleichfalls aus-
 gefertigt und ausgegeben werden sollen, bleibt dem künftigen
 Beschlusse der Gesellschaft vorbehalten. Für die Erfüllung der
 von der Gesellschaft einzugehenden Verpflichtungen ist jeder
 Actionair bis zum vollen Kapitals-Betrage seiner Actie, jedoch
 nicht über denselben hinaus, verhaftet.

Artikel 6.

Einzahlung des Betrags und Ausreichung der Actien.

Jeder erste Erwerber einer Actie ist gegen deren
B. Empfang zehn Procent ihres Betrages baar und
 über die übrigen neunzig Procent einen, nach An-
 lage B. an die Direction der Bank oder deren Ordre von ihm
 ausgestellten Sola-Wechsel in die Gesellschafts-Kasse einzulegen

verpflichtet. Durch gegenseitige Vollziehung dieses Actes wird er Theilnehmer an den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts.

Der baare und in Wechseln eingelegte Fonds kann während der Dauer der Gesellschaft nicht zurückgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Actionairs.

Artikel 9.

Wechselmäßige Verpflichtung der Actionairs.

In Beziehung auf den, an die Direktion der Gesellschaft ausgestellten Wechsel (sfr. Artikel 6.) ist jeder auch sonst nicht wechselfähige Actionair in gleicher Art wechselfähig, als ob er Mitglied der hiesigen kaufmännischen Korporation wäre.

- Dritter Abschnitt.

Artikel 13.

Geschäfts-Verwaltung.

Die Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank wird jederzeit durch die nämlichen Personen repräsentirt, welche die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nach ihrem Statut und nach den getroffenen Wahlen ihrer Mitglieder, nach Aufsen zu vertreten berechtigt sind. Diese Personen bilden daher gleichzeitig die jedesmalige Direktion der Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank. Letztere hat auch in Beziehung auf die Geschäftsführung, auf die Verwaltung des Fonds und überhaupt auf alle inneren Gesellschaftsrechte ganz die nämlichen Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihr als Vertreterin der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hinsichtlich dieser statutenmäßig resp. zukommen und obliegen.

Das Nämliche gilt von dem jedesmaligen Syndicus jener Gesellschaft.

Alle in dem erwähnten Statute, in den Artikeln 12 bis 22., 24 bis 31.) hierüber enthaltenen Bestimmungen sind daher mit der Modification, daß an die Stelle der darin genannten Lebens-Versicherungs-Geschäfte der Gesellschaft, die oben erwähnten Geschäfte der Bank treten, unter folgenden Abänderungen auch für die letztere maßgebend:

a) zum Artikel 24.°):

Bei allen Geschäften, durch welche die Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank verpflichtet werden soll, muß die Direktion sich der Unterschrift:

„Direktion der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank“

bedienen;

°) Artikel 24.

Verwaltende Direktion.

Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft werden durch den General-Agenten oder den ihn vertretenden Direktor und einen Direktor gemeinschaftlich betrieben. Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift:

„Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“

versehen und von zwei Direktions-Mitgliedern in folgender Art unterzeichnet sein:

NN.
Direktor.

NN.
General-Agent.

oder:

NN.
Direktor.

NN.
Direktor, in Abwesenheit des
General-Agenten.

Die vier Direktoren wechseln, in der unter sich festzusetzenden Reihenfolge, in der unmittelbaren Mitverwaltung ab. Der General-Agent, oder dessen Substitut, und der mitzeichnende Direktor, beide in Gemeinschaft, schließen die Versicherungen und vertreten sowohl hierbei als bei allen andern Geschäften die Gesellschaft als Handlungs-Disponenten gegen dritte Personen auf das Vollständigste, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit.

In Beziehung auf die Gesellschaft sind sie die Bestimmungen der Verfassungs-Artikel und des Geschäfts-Plans, so wie die Beschlüsse der General-Versammlung und der Direktion zu befolgen verpflichtet.

b) zum Artikel 25.^o):

Zur Legitimation der jedesmaligen Direktions-Mitglieder bedarf es lediglich eines auf den Grund dieses Statuts, desgleichen der Verfassungs-Artikel und resp. der Wahlprotokolle der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, notariell oder gerichtlich darüber ausgefertigten Attestes, welches die Gesellschaft in allen Fällen gegen sich gelten lassen wird;

*) Artikel 25.

Legitimation derselben.

Die Namen der Direktions-Mitglieder und die in den Personen derselben vorkommenden Veränderungen werden durch die hiesigen Gaude- und Spener'schen und durch die Boff'schen Zeitungen bekannt gemacht und ihre Unterschriften werden bei der hiesigen Börse verwahrscheinlich niedergelegt.

Bei gerichtlichen Verhandlungen ist zur Legitimation der Direktions-Mitglieder, als Vertreter der Gesellschaft, desgleichen des Syndikus, eine vldimirte Abschrift dieses und des vorigen Artikels und ein, auf den Grund dieser Verfassungs-Artikel oder der künftigen Wahlprotokolle notariell oder gerichtlich ausgefertigtes Attest erforderlich und ausreichend, welches die Gesellschaft in allen Fällen gegen sich gelten lassen wird. Behufs der Ausfertigung solcher Atteste sollen über die künftigen Wahlen jederzeit gerichtlich oder notariell beglaubigte Verhandlungen aufgenommen werden. Zum Nachweise der Personen der jedesmaligen Actionairs genügt ein auf den Grund des Actienbuchs von der Direktion (Artikel 24.) angefertigtes und unterschriebenes Verzeichniß derselben.

Vierter Abschnitt.

General-Versammlung der Actionairs, Rechnungslegung und Gewinn-Vertheilung.

Artikel 16.

Auflösung der Gesellschaft.

Sollte die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, so wird mit dem von der General-Versammlung der Actio-

nairs zu bestimmenden Tage die Annahme neuer Geschäfte eingestellt. Kein Actionair kann jedoch die ganze oder theilweise Rückzahlung des baaren Einlage-Kapitals und die Rückgabe seines Wechsels früher verlangen, bevor nicht die nach Artikel 15. zu berechnende, zur Deckung aller noch laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft erforderliche Summe ermittelt und sichergestellt ist.

Artikel 17.

Verfahren in Streitfällen.

Für die Entscheidung von Streitfällen kommt die Bestimmung des Artikels 43. des Statuts der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ebenfalls zur Anwendung *).

Artikel 18.

Theilweise Veröffentlichung des Statuts.

Ein Auszug aus diesem Statute, nämlich die Artikel 1 bis 4. 6. 9. 13. a. und b. 16. 17. und 18., soll den auszugebenden Exemplaren des Geschäftsplans beigefügt werden.

Berlin, den 9ten Junius 1843.

*) Artikel 43.

Entscheidung von Streitfällen.

Alle Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Actionairs unter einander, als mit ihren Vertretern und Beamten sollen, insofern nicht etwa besonders abgeschlossene Verträge ein Anderes bestimmen, oder die streitenden Theile nicht selbst besondere Schiedsrichter wählen, von demjenigen hiesigen Gerichtshofe, welcher als das ordentliche Forum der Gesellschaft Allerhöchst bestimmt wird, compromissorisch dergestalt entschieden werden, daß gegen die Entscheidung keine Appellation statt findet.

Inhalt des Geschäfts-Plans

der

Berlinischen

Kenten - und Kapitals - Versicherungs - Bank.

Erster Abschnitt.

Haupt=Arten der Geschäfte.

	Seite
§. 1. Gegenstand der Geschäfte	11
§. 2. Verschiedene Arten der Renten=Versicherung	11
§. 3. Desgleichen	12
§. 4. Kapitals=Versicherung	13
§. 5. Alter des Erwerbers	13
§. 6. Minimum und Maximum der Einzahlung	14

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei Anmeldung und dem Abschluß des
Geschäfts.

§. 7. Antrag und Alters=Nachweis	14
§. 8. Einzahlung des Kaufgeldes und Ausreichung des Ver- sicherungsscheins	15

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Erwerbers.

	Seite
§. 9. Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Geschäfts	16
§. 10. Fälligkeits-Termin der Renten	16
§. 11. Renten-Erhebung	16
§. 12. Kapitals-Erhebung	17
§. 13. Ort der Zahlung	17
§. 14. Folgen der verzögerten Erhebung	18
§. 15. Ende der Renten-Zahlung und Erlöschen der Kapitals- Versicherung	18
§. 16. Cession und Beschlagnahme der Renten	18
§. 17. Verlust der Rechte wegen betrüglicher Angabe	19
§. 18. Verfahren in Streitfällen	19

Geschäfts-Plan

der

Berlinischen Renten- und Kapitals- Versicherungs-Bank.

Erster Abschnitt.

Haupt-Arten der Geschäfte.

§. 1.

Gegenstand der Geschäfte.

Die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, welche auf ein Actien-Kapital von einer Million Thaler Pr. Cour. gegründet ist (vergl. Art. 3. der Statuten) und, mit Korporationsrechten, durch eine Direktion repräsentirt wird, übernimmt gegen Einzahlung gewisser Summen die Verpflichtung, entweder:

- A. einer oder zwei genannten Personen, während einer, in sich oder beziehungsweise, bestimmten Reihe von Jahren, eine jährliche Rente,
- oder:
- B. einer genannten Person nach Ablauf einer gewissen Zeit, wenn sie solche erlebt, ein bestimmtes Kapital baar auszuzahlen.

§. 2.

Verschiedene Arten der Renten-Versicherung.

- A. Eine Rente kann erworben werden:
 - I. In Beziehung auf die Personen der Empfänger:

- a) für eine einzelne Person (cfr. §. 3. N^o 1.)
oder
 - b) für zwei verbundene Personen (cfr. §. 3. N^o II).
- II. Rückichtlich ihres Anfangs und Betrags:
- a) auf eine sogleich anfangende, sich gleich bleibende (cfr. §. 3. N^o I. 1.), oder
 - b) auf eine erst von einem bestimmten Zeitpunkte ab anfangende oder wachsende Summe (cfr. §. 3. N^o I. 2.).
- III. Rückichtlich ihrer Dauer:
- a) auf gewisse im Voraus bestimmte Jahre (cfr. §. 3. N^o I. 3.), oder
 - b) bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses, z. B. bis zum Tode des oder der Rentenkäufer oder eines derselben (cfr. §. 3. N^o I. 1. und 2. und N^o II.).

§. 3.

Fortsetzung.

Nach diesen drei Beziehungen können sich die abzuschließenden Geschäfte auf sehr verschiedene Weise modificiren. Es erwirbt z. B.

- I. eine einzelne Person den Anspruch auf eine jährliche Rente

1) in der Art, daß deren Betrag ein= für allemal im Voraus bestimmt wird, daß die Zahlung mit dem Ablauf des ersten Jahres anfängt und mit ihrem Leben aufhört (einfache Leibrente) (Tab. I.);

2) dergestalt modificirt, daß die Zahlung erst nach dem Ablauf bestimmter Jahre anfängt (cfr. Tab. II.) oder steigt (Tab. III.) (aufgeschobene oder wachsende Renten);

3) mit der Maafgabe, daß die Rente nicht bis zum Ableben des Berechtigten fortgezahlt wird, sondern mit dem Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit aufhört (Tab. IV.)

Desgleichen können:

II. zwei Personen zusammen eine Leibrente erwerben, deren Zahlung entweder mit dem Tode des zuerst von ihnen

———— Sterbenden (Tab. V.) oder erst mit dem Ableben

———— des letzten von ihnen aufhört (Tab. VI.)

oder

bei dem Ableben des ersten von ihnen für den Ueberlebenden bis zu dessen Tode um die Hälfte sich ermä-

—————igt (Tab. VII.).

Sollten außerdem besondere Verhältnisse es den Rentenkäufern wünschenswerth machen, den vorgedachten Geschäften anderweitige Modificationen beizufügen, so wird die Gesellschaft gern darauf eingehen, so weit dadurch nicht der wesentliche Character des Geschäfts in einer, mit der Bestimmung des Geschäftsplans §. 1. unverträglichem Weise geändert wird.

§. 4.

Kapital- Versicherung.

B. Der Anspruch auf ein im Voraus bestimmtes Kapital (§. 1. B.) ist jederzeit an die Bedingung geknüpft, daß der Erwerber dieses Anspruchs den verabredeten Fälligkeitstermin desselben erlebt.

Für das zu entrichtende Kaufgeld giebt die beigelegte
————— Tabelle VIII. den Maasstab. Wünscht der Käufer eines solchen Anspruchs das Kaufgeld nicht sofort mit einem Male, sondern in einzelnen Raten einzuzahlen, so bedarf es darüber einer besondern Vereinbarung.

§. 5.

Alter des Erwerbers.

Zur Bestimmung der Höhe der Renten- und Kapitalzahlung kommt es, nach Ausweis der beigelegten Tabellen, vorzugsweise auf das Alter desjenigen an, für den der Anspruch darauf erworben werden soll.

Für Personen jedes Geschlechts und jedes Alters bis zum 72sten Lebensjahre einschließlich, können dergleichen Geschäfte abgeschlossen werden. Das am Tage des Abschlusses noch nicht vollendete Jahr des Erwerbers kommt bei Bestimmung des Alters nicht in Anrechnung.

§. 6.

Minimum und Maximum der Einzahlung.

Das Minimum eines einzuzahlenden Kaufgeldes wird auf 100 Thaler Preuß. Courant bestimmt, höhere Beträge müssen durch 100 theilbar sein.

Das Maximum des Kapitals für die, einer und derselben Person oder zwei verbundenen Personen zu zahlende Rente darf in der Regel die Summe von 50,000 Thalern Courant nicht übersteigen.

Das Maximum der Summe, für welche eine und dieselbe Person einen eventuellen Anspruch auf ein Kapital erwerben kann, wird vorläufig auf 10,000 Thaler bestimmt.

Für beide Arten von Geschäften bleibt es jedoch der Direktion überlassen, in einzelnen Fällen dies Maximum zu beschränken oder darüber hinauszugehen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei Anmeldung und dem Abschluß des Geschäfts.

§. 7.

Antrag und Alters-Nachweis.

Der Antrag auf den Verkauf einer Rente oder des eventuellen Rechts auf ein Kapital kann unmittelbar im Geschäftsbüreau der Bank oder beliebig bei einem ihrer Agenten gemacht werden. Dies muß jederzeit schriftlich (durch Ausfüllung und Unterzeichnung eines Formulars, welches zu diesem Zweck ausgehändigt werden wird) von demjenigen ge-

schehen, welcher das Kaufgeld für die Erwerbung des Anspruchs (für sich selbst oder zum Vortheil eines Dritten) zu entrichten sich erbietet und gegen dessen Dispositionsfähigkeit mit- hin nichts zu erinnern sein darf. Der Antrag muß enthalten:

- 1) den vollständigen Namen und Wohnort desjenigen, für den der Anspruch erworben werden soll;
- 2) Jahr, Tag und Ort seiner Geburt;
- 3) den offerirten Kapitals-Betrag;
- 4) den Zeitpunkt der Einzahlung desselben;
- 5) die genaue Bezeichnung des zu erwerbenden Anspruchs.

Die Unterschrift des Antragenden muß entweder gerichtlich oder notariell, oder wenigstens von einem Agenten der Bank als vor ihm anerkannt attestirt, wenn aber der Antragende Lesens- und Schreibens unfähig sein sollte, jedenfalls gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Dem Antrage muß der gerichtlich attestirte Geburtschein des oder der künftigen Renten- oder Kapitals-Empfänger, oder — falls solcher nicht zu beschaffen sein sollte — eine anderweitige glaubhafte Bescheinigung des Alters der betreffenden Person beigelegt werden.

§. 8.

Einzahlung des Kaufgeldes und Ausreichung des Versicherungs- Scheins.

Das Kaufgeld wird hier in Berlin im Geschäfts-Local der Bank entrichtet, insofern nicht wegen dessen kostenfreier Einzahlung eine besondere Einigung getroffen ist. Gegen Einzahlung desselben empfängt der Zahlende einen, den verabredeten Modificationen entsprechenden Renten- oder Kapitals-Versicherungs-Schein. Ein Formular zu einem solchen Schein für einfache Leibrenten-Geschäfte nach Tab. I. **A.** ist sub A. und für Kapitals-Versicherungen nach **B.** Tab. VIII. sub B. beispielsweise beigelegt. Den gesetzlich dazu zu verwendenden Stempel trägt der Käufer.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Erwerbers.

§. 9.

Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Geschäfts.

Durch die Zahlung von Seiten oder für Rechnung desjenigen, welcher den Antrag unterzeichnet hat und durch Aus­händigung des Versicherungs = Scheins an den Zahlungsleistenden ist das Versicherungsgeschäft für beide Theile rechtsverbindlich abgeschlossen. Die in Folge desselben fällig werdenden Zahlungen ist die Bank an die, in dem Versicherungs = Schein als künftiger Empfänger benannte Person zu leisten berechtigt und verpflichtet, wenn gleich dieselbe zu dem Geschäfte nicht zugezogen worden.

§. 10.

Fälligkeits = Termin der Renten.

Der Fälligkeitstermin der Rente wird jederzeit auf den 1sten Januar festgesetzt. Bei allen Versicherungs = Arten, bei denen die Rente sogleich zu laufen anfängt, wird dieselbe am 1sten Januar des nächsten Jahres nach dem Abschluß der Versicherung, für den bis dahin verfloffenen Zeitraum, dem­nächst aber alljährlich am nämlichen Tage fällig. Bei den auf bestimmte Jahre aufgeschobenen Renten rückt der Fällig­keitstermin auf so viele Jahre hinaus, als die Rente auf­geschoben wird.

Das Nämliche gilt für steigende Renten hinsichtlich desjenigen Betrages, um welchen sie von einer bestimmten Zeit an wachsen.

§. 11.

Renten = Erhebung.

Die Zahlung der Renten erfolgt gegen Ausreichung einer
 ————— von dem Berechtigten nach beiliegendem For-

mular ausgestellten, in der unter demselben angegebenen Art attestirten Quittung an den Präsentanten der letztern. Die Quittung darf von keinem frühern als dem Fälligkeitstage der Rente lauten. Das Attest kann innerhalb der Preuß. Staaten von jedem Königl. Beamten, der ein Dienstsiegel führt, unter Beidrückung des letztern, im Auslande aber nur von einem Gericht oder Notarius ausgestellt werden. Die fälligen Renten können vom 2ten Januar des betreffenden Jahres ab, während der Monate Januar und Februar, an jedem Wochentage erhoben werden. Die in diesen Monaten nicht abgehobenen Beträge unterliegen bei der spätern Empfangnahme einem Straf-Abzuge von einem Procent.

§. 12.

Kapitals-Erhebung.

Zur Empfangnahme des versicherten Kapitals, dessen Verfallzeit an dem im Versicherungs-Schein bestimmten Tage eintritt, bedarf es der Rückgabe des Versicherungs-Scheins und der Beibringung einer von dem darin benannten Berechtigten nach eingetretenem Fälligkeitstage gerichtlich oder notariell ausgestellten Quittung. Ist der Versicherungs-Schein verloren gegangen, so muß ein Mortifications-Schein gerichtlich oder notariell darüber ausgestellt werden.

(Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 16. §. 127—129.)

Ist der Schein durch Cession an einen Dritten gelangt, so muß durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen werden, daß der ursprüngliche Inhaber desselben den Fälligkeitstermin erlebt hat.

§. 13.

Ort der Zahlung.

Die Versicherungs-Bank ist sämmtliche bei ihr fällig werdenden Zahlungen nur in Berlin in ihrem Geschäfts-Local zu leisten verpflichtet, wird sich aber auf den Wunsch der Em-

pfangsberechtigten wegen eines andern Zahlungsorts mit ihnen einigen.

§. 14.

Folgen der verzögerten Erhebung.

Wer die Erhebung der Rente oder des versicherten Kapitals verzögert, hat auf Zinsen dafür keinen Anspruch. Die einzelnen Rentenzahlungen verzähren nach Maaßgabe der Verordnung vom 31sten März 1838 in vierjähriger Frist.

Unterbleibt aber die Erhebung der Rente in zehn hintereinander folgenden Terminen (zehn Jahren), so wird der Berechtigte für todt erachtet und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit als die Zukunft, der Bank.

Der Anspruch auf das versicherte Kapital erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren vom eingetretenen Fälligkeits-Termine ab. Für Minderjährige läuft die zehnjährige Frist erst von ihrem zurückgelegten 24sten Lebensjahre.

§. 15.

Ende der Renten-Zahlung und Erlöschen der Kapital-Versicherung.

Mit dem Anfange desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Renten-Berechtigte stirbt, desgleichen mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Rente erworben ist, hört die Verpflichtung der Bank zur Rentenzahlung auf.

Die Rechte aus einer Kapital-Versicherung erlöschen:

- a) wenn der Berechtigte vor 12 Uhr Mittags des in dem Versicherungsscheine bezeichneten Fälligkeitstages mit Tode abgeht;
- b) wenn innerhalb 10 Jahren nach Ablauf desselben nicht nachgewiesen werden kann, daß er ihn erlebt hat.

§. 16.

Cession und Beschlagnahme der Renten.

Von der Cession des Rentenscheins ist die Bank Kenntniß zu nehmen nicht verpflichtet, vielmehr ungeachtet der ihr etwa

davon gemachten Anzeige jederzeit die Beibringung einer in der oben bestimmten Art attestirten Quittung des ursprünglichen Renten-Berechtigten selbst zu verlangen und dem Präsentanten einer solchen, Zahlung zu leisten berechtigt.

Bei gerichtlichen Beschlagnahmen der Rente ist die Gesellschaft nur gegen Ausreichung eines gerichtlichen Attestis darüber, daß der Berechtigte den Fälligkeits-Termin erlebt hat, Zahlung zu leisten verbunden.

Zur Legitimation des Cessionars eines Kapitals-Versicherungs-Scheins ist jederzeit ein gerichtliches oder Notariats-Document erforderlich.

§. 17.

Verlust der Rechte wegen betrüglcher Angabe.

Die betrüglche Angabe des Käufers über die Höhe des Alters des Renten- oder Kapitals-Erwerbers berechtigt die Bank, das Geschäft zu annulliren, das empfangene Kaufgeld für verfallen zu erklären und die bereits gezahlten Renten, so weit deren Gesamtbetrag das empfangene Kapital übersteigt, von dem Käufer zurückzufordern.

§. 18.

Verfahren in Streitfällen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Bank und einem Renten- oder Kapitals-Erwerber oder dessen Nachfolgern sollen, insofern nicht etwa die streitenden Theile selbst besondere Schiedsrichter wählen, von demjenigen Gerichtshofe, welcher als das ordentliche Forum der Bank Allerhöchst bestimmt wird, compromissarisch dergestalt entschieden werden, daß gegen die Entscheidung keine Appellation stattfindet.

Berlin, den 9ten Junius 1844.

A.

N^o

Fol.

Renten: Schein

der

Berlinischen

Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

(nach Tabelle I.)

Die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank verpflichtet sich hierdurch, de (Name) (Stand) (Wohnort) geboren den vom ten ... d. J. ab, während seiner Lebenszeit, eine jährliche Rente

von Rthlr. Preuß. Courant hier in Berlin baar zu bezahlen und bekennt, das Kaufgeld für dieselbe mit Rthlr. Preuß. Cour. baar und richtig empfangen zu haben.

Die Zahlung erfolgt alljährlich in den Monaten Januar und Februar, gegen Ausreichung einer von de.. (Name) in der _____ umstehend bezeichneten Art ausgestellten und attestirten Quittung. Später eingeforderte Beträge unterliegen einem Straf-Abzuge von einem Procent.

Jede einzelne Rentenzahlung verzährt nach Maafgabe der Verordnung vom 31sten März 1838 mit dem Ablauf von vier Jahren. Unterbleibt die Erhebung der Rente in zehn nach einander folgenden Terminen, so wird der Berechtigte für todt erachtet und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit als die Zukunft der Gesellschaft. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet die Gesellschaft nach Maaf-

gabe ihres Allerhöchſt beſtätigten Statuts mit ihrem ganzen
jedesmaligen Geſellſchafts-Vermögen, jedoch nicht mit dem
ſonſtigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den

**Direktion der Berliniſchen Renten- und
Kapitals-Verſicherungs-Bank.**

.....
Direktor.

(Siegel.)

.....
General-Agent.

. . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
erhalten.

Berlin, den . .

.....
Kaffier.

(Rückseite des Renten-Scheins).

Formular der Renten-Quittung.N^o ?... (des Rentenscheins.)

..... Rthlr. ... Sgr. ... Pf. jährliche, am 1^{ten} Januar d. J. fällig gewesene Rente von der Berlinischen Renten- und Kapitalals-Versicherungs-Bank baar und richtig erhalten zu haben, bescheinige ich quittirend.

....., den 2^{ten} Januar 18...

(Unterschrift.)

Daß d... mir persönlich und als dispositionsfähig bekannte (vollständiger Vor- und Zuname) (Stand) (Wohnort) vorstehende Quittung als von ih.. selbst ausgestellt, heute vor mir anerkannt hat, attestire ich hiermit pflichtmäßig.

....., den ten 18...

(Siegel und Unterschrift.)

B.

N^o

Fol.

Kapitals-Versicherungs-Schein

der

Berlinischen**Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank**

über

..... Rthlr. Courant.

Die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn

N. N., geboren den

falls derselbe

am ten

18..

um 12 Uhr Mittags noch lebt, am folgenden Tage die Summe von

..... Rthlrn. Preuß. Courant

hier in Berlin baar auszuführen und haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtung nach Maßgabe ihres Allerhöchst bestätigten Statuts mit ihrem ganzen jedesmaligen Gesellschafts-Vermögen, nicht aber mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder. Wenn der Herr N. N. vor dem ten

Mittags 12 Uhr verstirbt, oder der Nachweis, daß er diesen Zeitpunkt erlebt hat, nicht binnen spätestens zehn Jahren nach Eintritt desselben beigebracht wird, so ist jeder Anspruch aus diesem Schein erloschen.

Die für diese Versicherung verabredete Valuta ist mit
 Rthlr. zur Gesellschafts-Kasse gezahlt, worüber
 hiermit quittirt wird.

Berlin, den

**Direktion der Berlinischen Renten- und
 Kapitals-Versicherungs-Bank.**

.....
 Direktor.

(Siegel.)

.....
 General-Agent.

..... Rthlr.
 erhalten.

Berlin, den

.....
 Kassirer.

Tabelle I.

Lebenslängliche jährliche Leibrente für 100 Thaler Kapital.

Alter.	Rente.		Alter.	Rente.		Alter.	Rente.	
	Thl.	Sgr.		Thl.	Sgr.		Thl.	Sgr.
0	4	19	25	4	29	50	6	24
1	4	10	26	5	—	51	6	28
2	4	9	27	5	2	52	7	2
3	4	8	28	5	3	53	7	6
4	4	9	29	5	4	54	7	10
5	4	9	30	5	6	55	7	14
6	4	10	31	5	7	56	7	19
7	4	10	32	5	9	57	7	23
8	4	11	33	5	10	58	7	28
9	4	11	34	5	12	59	8	3
10	4	12	35	5	14	60	8	9
11	4	13	36	5	16	61	8	15
12	4	14	37	5	18	62	8	21
13	4	15	38	5	20	63	8	28
14	4	16	39	5	22	64	9	5
15	4	17	40	5	24	65	9	13
16	4	18	41	5	26	66	9	21
17	4	19	42	5	29	67	10	—
18	4	20	43	6	1	68	10	10
19	4	21	44	6	4	69	10	20
20	4	23	45	6	7	70	11	2
21	4	24	46	6	10	71	11	15
22	4	25	47	6	13	72	12	—
23	4	26	48	6	17	—	—	—
24	4	27	49	6	20	—	—	—

Tabelle VI.

Jährliche Verbindungs-Rente auf das längste Leben zweier
Personen (oder bis zum Tode der zuletzt Sterbenden)
für 100 Thaler Kapital.

Alter.				Alter.				Alter.				Alter.				
a.	b.	Thl.	Sgr.	a.	b.	Thl.	Sgr.	a.	b.	Thl.	Sgr.	a.	b.	Thl.	Sgr.	
0	0	3	26	10	40	4	5	30	55	4	25	50	65	6	4	
	5	3	25		15	15	4		—	60	4		27	70	6	10
	10	3	26			20	4	2	35	35	4		18	71	6	11
	15	3	28		25	4	3	40		4	21		72	6	12	
	20	3	29		30	4	5	45	4	25	55	55	6	—		
	25	4	—		35	4	6	50	4	28		60	6	8		
30	4	1	40	4	8	55	5	1	65	6		16				
			45	4	9	60	5	4	70	6		24				
1	1	3	24	20	20	4	4	40	40	4	25	60	60	6	18	
	5	3	24		25	4	5		45	4	29		65	6	29	
	10	3	25		30	4	7	50	5	3	70		7	10		
	15	3	27		35	4	9	55	5	7	71		7	19		
	20	3	28		40	4	11	60	5	11	72	7	14			
	25	3	29		45	4	13	65	5	14	65	65	7	14		
30	4	—	50	4	14	70	5	17	70	7		29				
5	5	3	25	25	25	4	8	45	45	5		4	71	8	2	
	10	3	26		30	4	10		50	5		9	72	8	5	
	15	3	27		35	4	12	55	5	14	70	70	8	21		
	20	3	28		40	4	14	60	5	19		71	8	25		
	25	3	29		45	4	16	65	5	23		72	9	—		
	30	4	1		50	4	18	70	5	25		71	71	9	1	
35	4	2	55	4	20	71	5	28	72	9	6					
10	10	3	27	30	30	4	12	50	50	5	16		72	72	9	12
	15	3	29		35	4	15		55	5	22					
	20	4	—		40	4	18	60	5	28						
	25	4	1		45	4	20									
	30	4	2		50	4	23									
	35	4	4													

Tabelle VII.

Jährliche Rente während der Lebensdauer zweier verbundener Personen und zur Hälfte bis zum Tode der Ueberlebenden für 100 Thaler Kapital.

Alterdifferenz. 0 Jahre.		Alterdifferenz. 5 Jahre.		Alterdifferenz. 10 Jahre.		Alterdifferenz. 15 Jahre.		Alterdifferenz. 20 Jahre.		Alterdifferenz. 25 Jahre.		Alterdifferenz. 30 Jahre.	
Alter.	Thl. Sgr.	Alter.	Thl. Sgr.	Alter.	Thl. Sgr.	Alter.	Thl. Sgr.	Alter.	Thl. Sgr.	Alter.	Thl. Sgr.	Alter.	Thl. Sgr.
0	4 19	5 0	4 14	10 0	4 15	15 0	4 18	20 0	4 21	25 0	4 24	30 0	4 27
1	4 10	6 1	4 10	11 1	4 12	16 1	4 14	21 1	4 17	26 1	4 20	31 1	4 23
2	4 9	7 2	4 9	12 2	4 11	17 2	4 14	22 2	4 16	27 2	4 19	32 2	4 22
3	4 9	8 3	4 10	13 3	4 12	18 3	4 14	23 3	4 17	28 3	4 20	33 3	4 23
4	4 9	9 4	4 10	14 4	4 13	19 4	4 15	24 4	4 17	29 4	4 20	34 4	4 23
5	4 9	10 5	4 11	15 5	4 13	20 5	4 15	25 5	4 18	30 5	4 21	35 5	4 24
6	4 9	11 6	4 11	16 6	4 14	21 6	4 16	26 6	4 19	31 6	4 22	36 6	4 25
7	4 10	12 7	4 12	17 7	4 14	22 7	4 17	27 7	4 20	32 7	4 23	37 7	4 26
8	4 11	13 8	4 13	18 8	4 15	23 8	4 18	28 8	4 21	33 8	4 24	38 8	4 28
9	4 11	14 9	4 14	19 9	4 16	24 9	4 19	29 9	4 22	34 9	4 25	39 9	4 29
10	4 12	15 10	4 15	20 10	4 17	25 10	4 20	30 10	4 23	35 10	4 26	40 10	5 0
11	4 13	16 11	4 16	21 11	4 18	26 11	4 21	31 11	4 24	36 11	4 28	41 11	5 2
12	4 14	17 12	4 17	22 12	4 19	27 12	4 22	32 12	4 25	37 12	4 29	42 12	5 3
13	4 15	18 13	4 18	23 13	4 20	28 13	4 23	33 13	4 27	38 13	5 0	43 13	5 5
14	4 16	19 14	4 19	24 14	4 22	29 14	4 25	34 14	4 28	39 14	5 2	44 14	5 6
15	4 17	20 15	4 20	25 15	4 23	30 15	4 26	35 15	4 29	40 15	5 3	45 15	5 8
16	4 18	21 16	4 21	26 16	4 24	31 16	4 27	36 16	5 1	41 16	5 5	46 16	5 10
17	4 19	22 17	4 22	27 17	4 25	32 17	4 28	37 17	5 2	42 17	5 6	47 17	5 12
18	4 20	23 18	4 23	28 18	4 26	33 18	5 0	38 18	5 4	43 18	5 8	48 18	5 14
19	4 21	24 19	4 24	29 19	4 28	34 19	5 1	39 19	5 5	44 19	5 10	49 19	5 16
20	4 22	25 20	4 25	30 20	4 29	35 20	5 2	40 20	5 7	45 20	5 12	50 20	5 18
21	4 24	26 21	4 27	31 21	5 0	36 21	5 4	41 21	5 8	46 21	5 14	51 21	5 20
22	4 25	27 22	4 28	32 22	5 2	37 22	5 5	42 22	5 10	47 22	5 16	52 22	5 22
23	4 26	28 23	4 29	33 23	5 3	38 23	5 7	43 23	5 13	48 23	5 18	53 23	5 24
24	4 27	29 24	5 1	34 24	5 4	39 24	5 9	44 24	5 14	49 24	5 20	54 24	5 26
25	4 29	30 25	5 2	35 25	5 6	40 25	5 10	45 25	5 16	50 25	5 25	55 25	5 29
26	5 0	31 26	5 4	36 26	5 8	41 26	5 12	46 26	5 18	51 26	5 24	56 26	6 1
27	5 1	32 27	5 5	37 27	5 9	42 27	5 14	47 27	5 20	52 27	5 29	57 27	6 4
28	5 3	33 28	5 7	38 28	5 11	43 28	5 16	48 28	5 22	53 28	5 29	58 28	6 6
29	5 4	34 29	5 8	39 29	5 12	44 29	5 18	49 29	5 24	54 29	6 1	59 29	6 9
30	5 6	35 30	5 10	40 30	5 14	45 30	5 20	50 30	5 27	55 30	6 4	60 30	6 12
31	5 7	36 31	5 11	41 31	5 16	46 31	5 22	51 31	5 29	56 31	6 6	61 31	6 15

Tabelle VIII.

Betrag des für ein Kaufgeld von 100 Thalern, nach mehreren Jahren des Aufschubs, unter der Bedingung, daß die betreffende Person zur Verfallzeit noch lebt, zahlbaren Kapitals.

Alter.	Nach 1 J.		Nach 5 J.		Nach 10 J.		Nach 15 J.		Nach 20 J.		Nach 25 J.	
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
0	112	6	134	11	163	20	198	21	242	15	297	23
1	105	5	124	21	151	16	184	5	225	—	276	22
2	104	19	123	11	149	22	182	6	222	24	274	17
3	104	11	122	19	148	22	181	6	221	25	273	28
4	104	7	122	4	148	5	180	21	221	15	274	—
5	104	4	121	23	147	26	180	14	221	17	274	17
6	104	2	121	15	147	21	180	13	221	28	275	13
7	104	—	121	10	147	20	180	17	222	15	276	17
8	103	29	121	8	147	22	180	26	223	10	277	28
9	103	28	121	9	147	27	181	10	224	9	279	17
10	103	27	121	12	148	5	181	27	225	12	281	14
11	103	27	121	16	148	14	182	18	226	19	283	15
12	103	28	121	20	148	24	183	11	227	27	285	18
13	103	29	121	24	149	4	184	4	229	5	287	21
14	104	—	121	28	149	14	184	27	230	14	289	24
15	104	—	122	1	149	25	185	20	231	25	291	26
16	104	1	122	5	150	7	186	14	233	7	293	29
17	104	1	122	8	150	21	187	8	234	21	296	1
18	104	2	122	12	151	5	188	3	236	5	298	4
19	104	3	122	17	151	19	189	—	237	20	300	7
20	104	3	122	23	152	4	189	28	239	4	302	12
21	104	4	123	—	152	19	190	27	240	18	304	20
22	104	5	123	7	153	4	191	27	242	2	307	2
23	104	6	123	14	153	19	192	27	243	15	309	21
24	104	7	123	21	154	5	193	26	244	27	312	15
25	104	9	123	27	154	21	194	23	246	9	315	17
26	104	10	124	3	155	7	195	19	247	21	318	26
27	104	11	124	8	155	22	196	13	249	5	322	9
28	104	12	124	13	156	7	197	7	250	24	326	—
29	104	13	124	19	156	21	197	29	252	19	330	1
30	104	14	124	25	157	5	198	23	254	20	334	11
31	104	15	125	2	157	19	199	18	256	28	339	2
32	104	16	125	9	158	2	200	15	259	10	344	7
33	104	17	125	16	158	14	201	16	261	29	349	23
34	104	18	125	22	158	25	202	20	264	24	355	20
35	104	19	125	27	159	6	203	29	267	24	361	27
36	104	20	126	1	159	17	205	12	271	3	368	15
37	104	21	126	4	160	—	206	28	274	21	375	17
38	104	22	126	7	160	16	208	20	278	18	382	29
39	104	22	126	10	161	5	210	18	282	25	391	1
40	104	23	126	13	162	—	212	21	287	13	399	27